



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Schwertfels Consulting GmbH

Leopoldstr. 150, 80804 München

Im Folgenden: **Schwertfels Consulting**

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1

Die Schwertfels Consulting ist im Bereich Recruitment und Personalberatung tätig. Sie berät und vermittelt Kandidaten an Klienten. Suchaufträge werden entweder postalisch, durch elektronische Auftragserteilung oder in sonstig vereinbarter Weise ausgelöst.

Falls eine Sondervereinbarung getroffen wurde, so ist diese schriftlich festzuhalten.  
Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schwertfels Consulting.  
Abweichungen müssen schriftlich festgehalten werden.

### 1.2

Durch die Übermittlung von Informationen eines oder mehrerer Kandidaten gilt der Kandidat als durch Schwertfels Consulting empfohlen, auch wenn der Klient den Kandidaten bereits kannte.

Im Falle eines Zustandekommens eines Vertrages zwischen dem Klienten und dem/den vorgestellten Kandidaten innerhalb von 12 Monaten, ist davon auszugehen, dass dieser Vertrag durch die Vorstellung und Empfehlung von Schwertfels Consulting zustande gekommen ist.

Falls der Kandidat sich bereits innerhalb der letzten 6 Monate vor der Vorstellung des Kandidaten durch Schwertfels Consulting unabhängig beworben hat oder von einer anderen

Personalberatung / Firma vorgestellt wurde, so tritt diese Regelung nicht in Kraft. Der Klient verpflichtet sich in diesem Fall, Schwertfels Consulting diesbezüglich vor dem Beginn des Interviewprozesses, zu informieren.

## 2. Pflichten des Klienten

Der Klient verpflichtet sich, Anforderungsprofile und Stellenausschreibungen, die als Unterstützung zur Personalbeschaffung benötigt wird, zu übermitteln.  
Beide Parteien (Schwertfels Consulting und Klient) versichern, dass die übermittelten Unterlagen vertraulich behandelt und nicht an Dritte übermittelt werden dürfen.



Nach Beendigung des Vertrages verpflichten sich beide Parteien (Schwertfels Consulting und Klient), alle erhaltenen Dokumente und Daten zu vernichten oder zurückzugeben.

### **3. Honorar für die Leistungen von Schwertfels Consulting**

#### **3.1**

Die Vergütung erfolgt im Erfolgsfalle (Vermittlung und/oder Nachweis des Kandidaten) bei Einstellung eines von Schwertfels Consulting vorgestellten Kandidaten (Beispiel: Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch Kandidaten und Klienten).

Das Standardhonorar beträgt 35% des Jahreszielgehaltes, mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 15.000 EUR netto. Abweichende Vertragsänderungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung.

Das Honorar ist ein prozentualer Anteil der voraussichtlichen Bruttovergütung für das erste Beschäftigungsjahr des Kandidaten. Dazu zählen auch die Übernahme der Fahrtkosten, voraussichtliche Bonuszahlungen und alle anderen Bestandteile, die der Kandidat in finanzieller Form erhält.

#### **3.2.**

Das Honorar wird fällig, wenn zwischen dem Klienten und einem von Schwertfels Consulting vorgeschlagenen Kandidaten (siehe auch Punkt 1) ein Arbeitsvertrag zustande kommt. Das jeweilige Honorar wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages fällig.

Wenn zwischen dem Klienten und dem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten direkt oder in sonstiger Weise (beispielsweise Contracting, Tochtergesellschaft etc.) ein Arbeitsvertrag zustande kommt (nach Vorstellung des Kandidaten durch Schwertfels Consulting), so wird das Honorar auch in diesem Fall fällig. Gleiches gilt bei einer direkten oder indirekten Vermittlung (beispielsweise Weitergabe von Kontaktdaten und Informationen) an einen Dritten. Hierbei wird vermutet, dass die Ursächlichkeit der Tätigkeit von Schwertfels Consulting für das Zustandekommen verantwortlich ist.

#### **3.3.**

Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **4. Sonstige Kosten**

Die Reisekosten werden vom Klienten nicht übernommen, außer es wird vorab abgesprochen.

### **5. Informationspflichten**

Falls Umstände entstehen, die eine Auswirkung auf die Durchführung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit haben können, verpflichtet sich der Klient, Schwertfels Consulting unverzüglich zu informieren.

Der Klient verpflichtet sich, nach Eingang des unterschriebenen Vertrages, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang / Erhalt des unterschriebenen Vertrages, Schwertfels



Consulting über das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses und die voraussichtliche Vergütung zu informieren.

Eine Kopie des Vertrages beziehungsweise ein Nachweis für die Höhe des Provisionsanspruches wird Schwertfels Consulting zur Verfügung gestellt.

Kommt der Klient dieser Verpflichtung nicht nach, hat Schwertfels Consulting einen Provisionsanspruch in Höhe von 41% der voraussichtlichen Bruttojahresvergütung.

## **6. Geheimhaltung**

### **6.1**

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von Schwertfels Consulting. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

### **6.2**

Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Unter die Geheimhaltungsbedürftigkeit fällt insbesondere auch die zwischen den Parteien vereinbarte Höhe des Honorars.

### **6.3**

Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) allgemein zugänglich sind oder waren, (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (d) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

### **6.4**

Die Geheimhaltungspflichten besteht über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

### **6.5**

Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind gesetzliche Herausgabe- und/oder Offenbarungspflichten, die sich aus steuer-, handels- oder strafrechtlichen Gründen ergeben.

## **7. Gewährleistung**

Schwertfels Consulting haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. der Kandidaten. Der Klient ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Bewerberunterlagen, die auf Aufgaben des Kandidaten beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen.

Im Übrigen ist die Haftung von Schwertfels Consulting soweit gesetzlich zulässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



## **8.Referenznennung**

Schwertfels Consulting ist berechtigt, die Leistungserbringung für den Klienten als werbliche Referenz unter Nennung des Namens des Klienten sowie Abbildung dessen Unternehmenslogos auf der Internetseite von Schwertfels Consulting zu benennen. Soweit erforderlich, räumt der Klient Schwertfels Consulting zu diesem Zwecke die erforderlichen zeitlich und räumlich unbefristeten Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte ein.

## **9.Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle bemühen sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck, der mit der unwirksamen Klausel verfolgt wird, möglichst nahekommt.